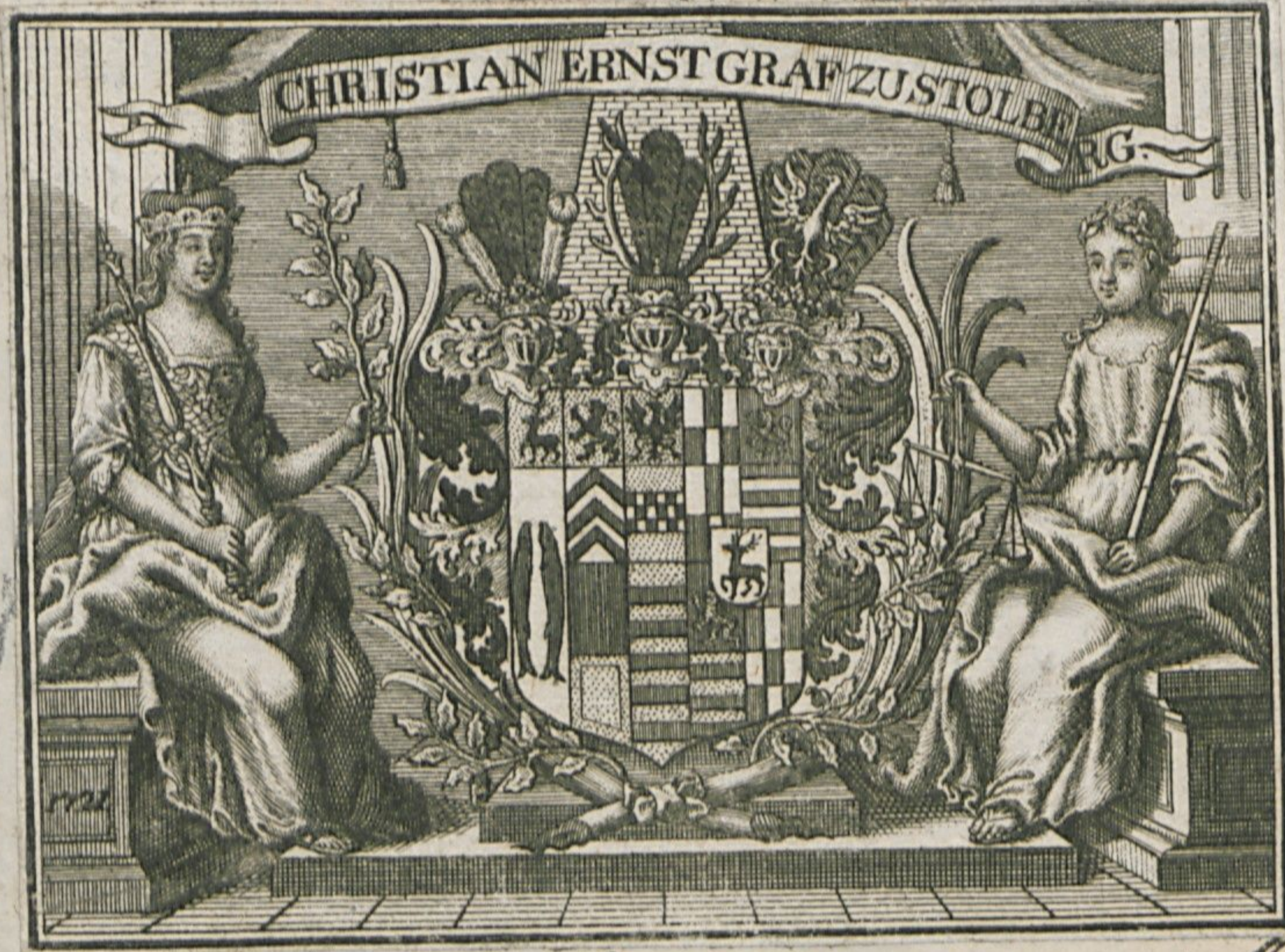


LAG
1370
1578

1370
1578

8
14





0011
0012

1. nach auf den weiffen tag
zu Nürnberg von Papst an
den Bischof der ~~katholischen~~
parfen wegen gezogen, Nurn.
Bey, 1523.

2. zu Hessen / Philip Landgraf
Verantwortung wegen stift
aufwachen, 1528.

3. zu Würtzburg / Philipp
Caraden / verantwortung
wegen d. verurtheilten
Bundheil, 1528.



Entschuldigung des
hochwirdigen yn Gott / Furste und iherrn
 Herrn Conraden Bischoff zu Wirzburg vnnnd Herzog zu
 Francken / Vff die vermeynten vnd ertichten
 verbündnus / Welcher Copey
 newlichen aus ganz
 gen ist.



Allen vnd vrslichen Geystlichen
vnd weltlichen / des heyligē Römischen reichs Chur
fürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / Freyen / Herren /
Rittern / Knechten / Amptleuten / Pflegern / Vitz
thumē / verwesern / Schultheissen / Burgermeistern
Rethē / vnd sonst meniglich / den dieser vnser Brieff
fürkumpt obdergelesen würdt. Entbieten wir Conrad von Gottes
gnaden / Bischoffe zu Wirzburg vnd Herzog zu Francken / vnser
freundtlich dienst / freundtschafft / freundlichen vnd günstigen grus
zuuo: / Erwürdigste yn Gott vaterē / Hochgeborne Hochwürdige /
vnd hochgeborne / Fürsten / Erwürdigen / Wolgeborne / Würdige /
Edle / Gstrengē / Hochgelerte / Veste / Ersame vnd Weyse / Besonde
re liebe Herren / Freunde / vnd liebe Besondere / Eruern lieb / den vnd
each / ist sonder zweyffel wol wissendē vnd vnuerborgen / wiesich ein
zeytlang here / Bey ehlichen stenden ym heyligen Reich / mercklich
gewerbe / von gereysigen vnd fusuolck zugetragen / vnd sonderlich /
das die Hochgebornen fürsten / vnserē Besondere liebe herren vñ freun
de / herr Johans Herzog zu Sachsen / des heyligē Römischen reichs
Legmarshalck / Churfürst / Landtgraue in Düringen / vnd Margs
graue zu Meyssen. Vnd herr Philips / Landtgraue zu Hessen Graue
zu Katzenelbogen / zu Zigenh ym / Diez vnd Nidda / sich yn grosse
vñ cressenliche rüstung Begeben habē. Wiewol aber derselbē gewerbe
vnd rüstung halben / vil vnd mancherley hyn vñ wider geredt / auch
volgent das gemein geschrey vnd Landmare / an mere dan an eynem
ort / lautpar erschollen / das gemelte vnserē Herren vnd freunde von
Sachsen vnd Hessen zc. in fürnemen weren / vns vnd vnserē Stiffe
zuüberziehen / vnd zuverwaltigen. Dennocht haben wir dem selbigen
yn betrachtung / das wir mit yhren liebden yn vngüten nichts zuschi
cken gewist / auch yhen zu widerwillen vnd vnfreuntschafft / gar nie
vrsach gegeben. Vnd dan mit vnserm freund von Hessen / yn freunt
licher einigung begriffen / vnd sein Lieb vnser vnd vnserē Stieffts
verpflichtet Lehen man ist. Vnd sonderlich auch dieweyl yn namen /
von wegen Kay. May. vnserē allerniedigsten herneyn gemeyn
offentlich Mandat ausgangen / vnd beytressenlich n penen gebotē
en / das sich ein yglicher Reichostande gewaltigs fürnemens / thets
licher

licher handlung vnd angriff / wider den Keyserlichen Landtfriden
genzlich enthalten / Auch keiner dem andern eynich hulff anhang/
noch furschube thun solte zc. Keynen glauben zustellen wollen / Sons
der vns versehen / wo sie eyniche vorderung oder sprüche / zu vns vn
serm Stifftre odder den vnsern zuhaben vermeynten / das sie solchs
vermöge / des heyligen Römischen Reichs ordnung / vnd Keyserli
chen landtfriden / der durch yhre liebden / auch andere Churfursten /
Fürsten vñ Stende / auff dē iüngsten zu Würmbs gehalten Reichs
tage / auffgericht / bewilligt / zugesagt vnd angenomen / gegen vnns
gesucht haben / als dan bey vnns an Recht vnd aller Billigkeit Keyn
mangel erschnen seyn solt. Als vns aber angelangt / das obgenand
te vnsern herren vnd freunde / vō Sachssen vnd Hessen / sich für vnd
für sterckten / vns auch ein warnung vber die ander angelangt / wyl
solch yrer Liebden furnemen / wider vns vñ vnserm Stifftre gewislich
gehē / Vñ dan vnser freunde vō Hessen / wie wir des glaublich Bericht
entpfangē / sich vnuerholē vernemē lassen / wie er solchs / seines vorha
bens / gut vrsach vñ fuge haben solt / Sich auch als balden zu Ross
vñ Fuß in mercklicher anzale / vñ eynē treffenlichē geschütz / yn vñ an
die Grenitzen aller nechst an vnserm Stifftre zu sterckste gelegert. Der
wegen dan wir auff solch zuneherüg / durch vnser vnderthone / vmb
hulff vnd rettüg vnderthenlich vñ demütiglich angesucht sein /
Mit anzeyge / das sie durch yre Schwegere vñ freunde / so sie vnder ob
gedachten vnsern herren vnd freunden von Sachssen vnd Hessen /
sigen heccken glaublich Bericht / vñ ernstlich gewarnt worden / das ein
Herzuge vber vns / vnd sie vnser vnderthanen ergehen solt. Damit
wir dan dieselben vnser vnderthanen mit hilff nit gar verliessen / has
ben wir aus bezwungner not etlich Kriegsvolg / nit in meynung ye
mands damit zuüberziehen ver Gewaltigen / noch zu beschedigen / sons
der wo wir / odder vnser vnderthane von yemant vberzogen / ver ges
waltigt oder beschedigt worden / wölten vos vor solchem gewalt zu
schützen vnd zu schirmen annemen lassen / zur gegenwehre schicken
vnd rüsten müssen. Wie wir dan solchs zethun vō Haupteleuthen vñ
Rethen des löblichen Bunds zu Schwaben / von wegen gebürlicher
handhabung des heyligen Reichs landfriden / vnd volzyhung ges
melter eynigung / ermant vnd ersucht worden sindt / In dem hat sich
zu getragen / das wir von gemeltem vnsern herren vnd freunde von
Sachssen

48
Sachsen/Churfürsten zc. seyner lieb/auch vnser Herrn vñ freunds
des Landtgrauen von Hessen zc. Rethen / etlicher zufallender sachen
halbten / von beyder yrer liebden wegen bey vns werbung zuthun / zu
vergeleyten angesucht wordē / Daranff wir yren liebden zu freunds-
lichem gefallen yre Rethen / mit schriftlichem vñ lebendigem Gleyd /
hieher in vnser stat Wirzburg vergeleyten lassen / Vnd als sie die Re-
then also ankome / sint sie auff vnser erfodern vor vns / vnserm Thumß
capitalaren / Ritterschafft / vnd etlichen von vnser Landtschafft er-
schynen / vnd yn freyer offentlicher vorhöre / Irwerbung / laut einer
Instruction / gethan / Welch Instruction sie vns in scharfften vber-
geben / vnd verlesen lassen / vñ laut von wort zu wort also.

¶ Instruction / Was vnser von Gottes gnaden Johans Hertzog
gen zu Sachsen / vnd Churfürsten. zc. vnd Philippen Landtgrau
zu Hessen zc. Rethen vnd liebe getreue / Hans vñ Minckwitz ritter zc.
vnd Conz Gorman / Wernher von Waldenstein / vnd Jörg Tuff
Bickel der iunger / an den hochwirdigen in Gott vnsern besondern
lieben freund / Conraden Bischoffe zu Wirzburg vnd Hertzogen
zu Francken von vnser wegen werben solle.

¶ Ernstlich seyner liebden vnser freuntlich dienst wie gewonlich
zuermelden / vnd darnach volgendt meynung zureden.

¶ Gnediger Fürst vnd Herr / Hochgedachte onser Gnedigste
vnd gnedige herren / haben vns beuolhen E. S. G. anzuzeygē / Wie
wol yhr Churfürstlich vnd S. G. gnad / sonder ruhm wissen / das yhren
Churfürstlichen / vnd S. G. ymands vnd zuuor an E. S. G. ordens-
lichs rechtens / odder andere pilligkeyt vorgewest / sich auch vor an-
dern zu. E. S. G. als yhrem freunde vnd nachpauē / nyekynes an-
dern / dan freuntliches nachparlichs vnd gures willen versehen /
So seyn doch yhr Churfürstlich vnd S. G. yn glaubwirdige vnd
gewisse erfahrung komen / zu dem das sich darnebe eynzeyt lang / aller-
ley zugetragen vnd begeben hat / daraus Ir Chur. vnd S. G. gnad / dese
selbigen solche starcke vermattung empfangen / das yre Churfürst-
lich vnd S. G. dem pillich vnuerechtlichen glauben geben / vnd zu
stellen müssen / vnd auch zu seyner vnd gelegenerzeyt / solches zu not-
turfft / scheynbar zumachen / vñ darzu thun verhoffen.

Nemlich

¶ Nemlich das E. S. G. wider beyde yhr Chur vnd S. G. mit
erlichen in Bündnus vnd verpflichtung / durch yhre darzu gewol-
mechtige Rethen / vnd vnder andern wider den ausgekündten Key-
serlichen landfrieden / Vnd sonderlich wider den abschied / so nechst
auff gehalten Reichstag zu Speyer einmütiglich beschlossen / Auch
sunst alle billichkeit begeben / eyngelassen vnd verpflichtet haben / vnd
der meynung / das E. S. G. sampt andern yren mituerwanten von
sachen wegen / das heylig Götlich wort vñ Euangelium Belangende
so yhr Churfürstlich vnd S. G. durch verleyhung der gnaden des
Almechtigen gottes yn yrer Chur. vnd S. G. landen vñd Fürstens-
thamben / Got zu lob vnd aus seynem götlichen gehorsam (welchen
yr Churfürst. vnd S. G. wie ein yeder Christ allem andern gehorsam
vorzusetzen schuldig gewesen / vnd seyn Jeynzeit here habē predigen /
vnd Ceremonien den selbigen gemess halten lassen. Vermassen / das
es yre Chur. vnd S. G. vermög berürts Speyerischen abschieds / Ke-
gen Gott / auch Keyserlicher Majestat vnd menniglichen vertrau-
en / zuuorantworten / Hochgedachte yhr Churfürstlich vñ. S. G. vnd
der selben landt vnd lewt / mit krieg vnd vehde angreyffen vberzihē /
vnd yhre Churfürstlich vnd S. G. von landen vñ lewten eckentlich /
erbermlich / vnuerclagt / vnbeschuldigt / vnd on alle vorgehende / ör-
denliche verhöre / vnd der gestalt / das des gleichen vnfreundlich vnd
gewaltig sünnehmen kaum mer erfahren / wöllet heissen vertragen. Alles
nach fernern inhalt / desselbigen Bündnus des wir E. S. G. Copey
zuzustellen / beneich haben.

¶ Vnd wiewol yhren Churfürstlichen vnd S. G. nicht vnwilli-
chen gefügt hec / darauff vnd solche gelöbte vnd verbundene vñd
schafft / zu schütz / schum / vnd errrettung yrer Churfürst. vnd S. G.
vnd yrer land vñ lewt / die Kegen vnd not were also sünzunehmen vnd
zu gebrauchen / damit sich yhr Churfürst. vñ S. G. widerumb on ey-
nige weytere ersuchen / zu yhrē vnd yhrer landt vnd lewt bestem vnd
vortheyl / gewalt mit gewalt auff gehalten hetten / die selbige hand-
lang / auch ahn E. S. G. landtschafft zugelingen / vñ sich derselbigē
ob E. S. G. zu beschwerē / nichts desteweniger vñ vnangesehen / wie
vnfreundlich wider yhre Churfürst. vñ S. G. in dem gehandelt / haben
yhr Chur. vñ S. G. erstlich was sich vor Got zuuerhüttung / auffste-
bens vñ andere besorglicher beschwerung wol gezimpt / vnd volgent

Römischer

Büch
wider a
Ewig

In yhr
Vim v.
licet

Römischer Keyserlicher Majeſtat / Ihrem aller' gnedigſten Herren.
Vnnd fur das drit (Wiewol ſolchs von E. S. G. wenig vnd gar
nicht / Ihrer Churfurſt. vnd S. G. halben Bedacht iſt worden) die
nachtparſchafft betracht vnd angeſehen / vnd ſonderlich auch das
mit vermerckt werde / wie vil mehr yhr Churfurſt. vnd S. G. zu friden
dan yn friden geneygt ſeyn / vnd E. S. G. noch ymands ehr / güter
landt oder lewt / nit Begeren / vnd derhalben auff wege des frydens /
durch vns als die geſchickten / vnd darzu mit vollem gewalt / abge-
fertigten Kette / mit E. S. G. handeln zu laſſen / Bedacht / Dan wo
wir vermercken werden / das E. S. G. vñ vil berürter Bündtnus vnd
furnemen abzustehen / vnd yhren Churfurſt. vnd S. G. ſolche ver-
ſicherung vnd Affecuration ſampt yrem Capitel vnd Stenden yrer
landeschafft zuthun geneygt ſeyn werden / Wie E. S. G. von pillig-
keyt wegen / nach geſtalt vnd gelegenheyt dieſes handels zuthun ge-
püren wil. Vnd wir ſolcher fryden vnd Affecuration articke halben
weytter vnd ſonderlichen Beuehl haben / das ſich E. S. G. dieſer od-
der anderer ſachen halben / ſolchs vnd dergleichen thetlichen furne-
mens enthalten / noch fürter vnterſtehen / ſonder gegen yren Chur-
furſt. vñ S. G. vnd derſelben Erben / auch gegen yhrer gnaden land
lewten / an gleich vnd recht fur ſich yhr Capitel vnd yhr / auch der
yren nachkomen / ſich wöllen Benüge laſſen / Vnd der vil berurten
verbindung / verziecht vnd abſagung thun / Darzu auch yren Chur-
furſt. vnd S. G. den ſchaden / daryn yhr Chur. vnd S. G. von beruer-
ter veldlichen Bündtnus wegen / mit zurichtung vñ rüftung / zu der
not vnd gegenwerhe yetzt komen vnd geführt ſeyn worden / erſtat-
ten / Szo haben wir von yhren Churfurſt vnd E. S. G. Beuehl auch
gewalt vnd volmacht / mit E. S. G. alſo / das ſolcher fryd vnd ver-
ſicherung / mit vns yzt vnuerzöglich volzogen vñ auffgericht wer-
de / Darauff zu handeln vñ der geſtalt / vns weytter zu vernemen laſ-
ſen / damit yhr Churfurſt. vnd S. G. halbē / an dem das zuuerhütung
unguts vñ anderer beſorglichen beſchwerung / vnd zu beſtendigē fry-
den vnd rechten ymreych dienſtlich keyn mangel / Auch das yn dem
allen / yher Churfurſt. vnd S. G. Chriſtlicher vnd freundlicher wil
geſpürt ſol werden.

¶ Vnd haben yhr Churfurſtlich vnd S. G. ſolchs E. S. G. im
Beſten / vnd zum fryden nit vnangzeyt wöllen laſſen / Daſſelb auch
mit an

nit anders / dan das es yhrer Churfurst. vnd f. G. hohe notturfft ers
fodert zuernercken / das seyn yhr Churfurst. vnd f. G. in dem sal/
freundtlich zuverdienen geneygt.

Auff solchs wir antworten vnd handlung pflegen lassen / wie volgt.

Der hochwirdig Furst vn herr herr
Conrad / Bischoffe zu Wirtzburg vnd hertzog zu Fran
cken Mein gnediger herr / hat mir beuolhen / Euch den
gestrengen / Erbarn vnd Vesten der Durchleuchtigsten
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fursten vnd herren / Herrn Johan
sen Hertzogen zu Sachssen / Churfursten zc. Vnd herr Philippen
Landtgrauen zu Hessen zc. meiner gnedigsten vnd gnedigen herren /
verordenten Rethen vnd Botschafften / auff anpringen vnd wer
bung / so yhr vermöge vbergebener Churfurstlicher vnd Furstlicher
Credentz vnd Instruction gethan habe / vnd meyns behalts dahyn
erstreckt / das / wiewol Hochgenante meine gnedigste vnd Gnedige
herren von Sachssen vnd Hessen / sich gegen hochgenantem meinem
gnedigen herrn von Wirtzburg zc. aller freuntlichkeit / vnd guts nach
parlichs willens beflissen / Vnd herwider versehen / auch recht vmb
alle sachen gegen sein f. G. leyden mögen / vnd nie vorgewest / So
seyn sie doch yn glaubliche erfahrung komen / vnd haben des auch gute
vermutung entpfangen / Das genanter mein G. herr von Wirtz
burg des heyligen Römischen reichs auffgerichteten landtsfaden / vnd
tünfft zu Speyer gemachten vn einhellicklich bewilligten abschied
zuwider / sich yn ein bündnus begebē vnd ein gelassen / Der meinung
das sie sampt etlichen andern / damit sich sein f. G. verbunden / vmb
des willē / das yhr Chur. vn f. G. dz heylig Euageliū lautter predigen
vn Ceremonien / dēselbē gemēs haltē lassen / vberziehē / vn ihres lands
elendiglich verlagē / auch vnerlagt vnd vneruolgt Rechtens vertrety
ben wöllen / vnd solher erbemlicher gestalt / als ye erhört worden
sey / alles noch laut Copey / d selbigen eynigung die vbergeben wordē.
Vnd wiewol yhr Chur. vn f. G. als Balde on weyter ersuchung fug
gehabt / sich solchs gewalts auffzuhalten / Vnd anch an meins gne
digen herren von Wirtzburgs landtschafft gelangen zugelassen /
vnd von

vnd von seynen S. G. zu beschweren / haben / doch yhr Chur. vnd S.
G. yn erwegung was grossen plutuergiessen / sterben / versterben / vnd
vnrath daraus volgen würdt / euch yhre botschafft verorden / vnd
meynen S. herren von Wirtzburg vmb bestendigē friden anzuschickē
mit vnderlassen wöllen / Mit anzeygung / wo mein S. herr vō Wirtz-
burg / nachmals ehegerürter wider sie gemachter bündnus abstehen
vnd absage thun / vnd des gnugsame versicherung vñ Assurance
samt yhrer S. G. Thumscapitel / auch stende der landtschafft / für
yhr S. G. allen dero nachkomen vñ Stifft geben / das sie gegen hoch-
genanten meinen gnedigsten vnd gnedigen Herrn von Sachsen
vnd Hessen / vnd yren Erben zu ewigen zeyten / mit thetlicher hand-
lung nichts furnemē vnd dan den aufferlauffen Kriegs kosten auch
ablegen vnd bezalen wöllen / Ihr Chur. vnd S. G. den friden noch-
mals annehmen / inhalt beschehener werbung vnd vberreychter In-
struction / die ich weder gemindert noch gemehrt haben / wil dis ant-
wort zu geben. Sein S. G. können vnd wissen aus gemelter werbung
vnd Instruction anders nichts vernemen / dan das meyn Gnedig-
ster vnd gnediger herrn von Sachsen vnd Hessen / von meyns S.
herren von Wirtzburgs zc. widderwertigen / anders dan sich die sach-
en im rechten waren grund thun halten / seyn Bericht worden / vnd so
es on das were zweyfele mein S. herr von Wirtzburg gar nit / solch
werbung vnd gesinnen / wer von yren Churfurst. vnd S. G. vnderlas-
sen / Dan seyn S. G. doch on Rum zumelden wissen / das sie sich in zeit
yhrer regierug / wie eynē löblichen / Eher liebhabendē / Geystlichē / des
heyligen Römischen reichs fursten zugebürt vnd desselbigen reichs
auff gerichtten landtfriden / Ordnung vnd abschidē möglichs vleis-
gemes gehalten / vnd das sein S. G. anders mit grüdt der warheyt /
nit mög auffgelegt werden / Seyn S. G. haben auch yn keynen ver-
ges gestelt / das yr als eynem Geistlichē / des heyligen reichs fursten /
vor andern zustet vnd gepürt / frydt zuhalten. Vnd ob sich yndert
vnfridt vnd zwoytracht zutragen wölte / das sie fleis furwenden sol-
len / die selben auff friedliche weg zuwendē / Vnd haben darumb seyn
S. G. ye vnd alweg / so sich sachen / zwischen hochgenanten / meyn-
nen Gnedigsten vnd gnedigen herrn vnd yhr zutragen / dieselben
durch freundlich schriftten vnd potschafft schickung / handelen
lassen / wie yhr die gesanten / des zum theyl auch on zweyffel wissen
habt /

habt / vnd mit schriffteu zu belegen ist / vnd nichts mehr geliebt vnd
gesucht / dan den friden / vnd wollen noch nichts liebers haben dan
den fridē / Sint auch nie willēs geweest / Ihr Chur. vñ f. G. zu berzihē
oder yn ander unpilliche weg zu beschweren. Hochgenanter meyn G.
herr von Wirzburg / hat auch von der vermeynlichen angezogenen
Bündnus / deren Copey vberreycht ist / nie kein wissens empfangen
noch gehört / bis auff diesen heutige tag / als die durch euch die gesan-
ten vbergeben ist worden / vnd bestrebt sich darumb dero nit vnzert-
lich / zuuorderst / auch / Vnd dieweil darinnen allein yn eyner gemeyn
gesagt ist das sein f. G. zu Breslaw / durch einen derselbē Kette / der
aber nit benent würdt / diese bige eynigung angenomē vnd geschwo-
ren haben sollen / das on zweyffel auff sondern vortheyl / vñ bößlisti-
ger weiß / von Hochgedachts meins G. herrn vñ Wirzburgs wider-
wertigen / die gern vnfrid zwischen hochgenantē meinen Gnedigsten
vnd gnedigen hern von Sachssen vñ Hessen / vñ meinem G. h. von
Wirzburg / auch andern des heyligen Reichs geldern erwecken wol-
ten / beschehen / vnd erdichtlich aussprach ist. Dan mein G. h. von
Wirzburg / sich nit erynen kan / das sie ye einen seiner f. G. Rath kein
Breslaw geschickt / vnd noch vil weniger auff die zeyt / wie die ver-
meint Copey lawt / als man sich dan des bey denen von Breslaw zuer-
kunden hat / Hochgedachter mein G. h. von Wirzburg / sagt auch
bey seinen f. wurden / vnd waren Worten / das sein f. G. nit allein kein
Bündnus / laut der vermeinten Copey angenommen oder gemacht /
sonder hab solchs yn syn nte genommen / noch zuthun gedacht / Vnd
des noch mehr ist / sey solchs auch bey seyn furst. G. gar nit gesucht
werdeun / vnd damit meyn Gnedigste vnd gnedige herren von
Sachssen vnd Hessen / des ye genugsam glauben haben mögen /
Wöllenn seyn furstlich. G. sich des nemlich hiemit verbunden vnd
verpflicht habenn / wo darpracht / vnd wie zu Recht gnugt be-
weyßen würdt / das seyn furst. G. solch Bündnus gemacht / oer an-
genommen haben / wöllenn sie der wegen straff leyden / ahn leyß / leben /
vnd ahn gut / weye die erkant würdt / Vnd der wegen gegen yhren /
Churfurst. vnd furst. G. zu erbotten haben / auff Römisch Keyser-
licher Maiestat vnsern aller gnedigsten herren / dero Maiestat Stat-
halter vnd Regiment / ym heiligen Keych / auch Cammergericht /
vnd fur die Stende des lödlichen Bndts zu Schwabenn /

Auch für die Hochwürdigste / Durchleuchtigste hoch geborne fürsten /
Herren Reicharden Erzbischoffen zu Trier / und hern Ludwigen
Pfalzgrauen bey Rheyne .c. Bede Churf. meine Gnedigste hern / auch
andere des heyligen Reichs vnpartysch Fürsten / Dergleichen vñ zu
vberfluß für gemeynlich vnd semplich / die Grauen herren vnd Rit
terschafft yn landen zu Sachsen / Hessen / Trier / Pfalz / Schwaben
vnd Francken / Daneben wil meyn G. herr vñ Wirzburg auch auch
mit verhalten / das Königlich wude zu Ungern vnd Behem / als die
vñ das landt Ungern ziehen wöllen / sein F. G. durch yhre statliche
Botschafft / Die Edlen / gestrengen vñ Vesten / herren Albrechten
von Wolffstein / Vnd hern Dilman von Bremme Ritter .c. vmb ey
nen reutter dienst vnd hulffe / auff Creditz vñ Instruction ansuch
en lassen / deren aber sein fürstlich G. aus merckliche vrsachen nit wil
farn mögen / vnd derwegen solchs abgeschlagen / auch yhr Könick
lichen worden gar kein hulff / weder mit gelt oder sunst gethon / dan
allein zween Büchsenmeister auff yhr Königlich worden / vnderhals
tung zu yhem Zugt yn Ungern geliehen / Dabey abermals lautter
abzunehmen / das die vermeynt Copey / die vñ acht tausend gülden mel
dung thut / keynen grundt hat / oder gehalten magen. Vnd dieweyl
dem allem also wil sich mein gnediger herr von Wirzburg verseyhē /
Hochgenante meine gnedigste vñ gnedige herren von Sachsen
vnd Hessen / werden sich dem angeregten heyligen reichs Landt fry
den / vnd eymuettriglich bewilligtem Reichs abschied zu Speyer ges
mess halten / Wie dan seyn F. G. zu thun vñ das wort Gottes zu
furdern / nit alleyn willig / sonder auch sich schuldig zuseyn erkennen /
vnd bissher möglichs vleys / vermöge gemelts abschieds / gethan ha
ben vnd also sein F. G. dero vnderthane vnubezogen vñ vnbeschee
digt lassē / auch yhres vermeyntē gesynnes des frydē / versicherung
vnd Affecuration / Dieweyl seyn F. G. denselben fryden nit verproch
en / vnd noch viel weniger verpruchs vberwunden Sonder sich dem
landt fryden vnd Bündischer eynigung gemess gehalten / vnd noch
zuthun gedencken / Dergleichen des begerten Kriegs kosten halben /
solcher angemastet vorderung abstehen / nach dem seyn F. G. darzu
kein vrsach geben / vñ gar kein schuldt daran haben / Auch meinē gne
digsten vnd gnedigen herrn von Sachsen vñ Hessen / seiner F. gnas
den halben. denselbigen auffzuwenden von vanden gewesen / Dann
yhr.

yhr Chur. vnd S. G. wo sie solch sachen mit eynem schlechten Brieffe
an seyn furst. gnad gelangen lassen / dieser warhafftigen antwort /
vnd das seyn furst. gnad / nichts dan fryden zuhalten / vnd yhren
Churf. vnd S. G. freundlichē dienstlichen willen zuerzeygē geneygt
weren / wol hetten bekomē mögen / Das wil mein gnediger herr von
Wirtzburg zc. vmb yhr Chur. vnd furst. gnad / freundlich / williglich
vnd gerne verdienen / Vnd nach dem gnedigste vnd gnedige herren
von Sachsen vnd Hessen / mere dan eynest melden / das yhr Chur.
vnd furst. gnad / nichts mere suchen / dan fryden / Darzu ist mein gne-
diger herr von Wirtzburg zc. mit freyß auch geneygt / Ways aber
von keyner bessern maß / dan des heyligen Reichs auffgerichter land
fryde gibt / zu reden oder zu handeln / Wo aber mein gnedigste vnd
gnedige herren von Sachsen vnd Hessen / ein bessere wüsten / vnd
die seynen furst. gnaden anzeygten / die wollen sie hören / bedencken /
vnd sich darauff aller gepüre vnd pilligkeyt vernemen lassen.

¶ Darauff die gesanten bedacht genomen / bis auff kunfftigen
Mittwochen / Vnd also auff den selbigen tage abermals vor vns ynn
offentlicher verhöre surgetragen / wie nach volgt.

Hochwirdiger vn Gott Gnediger furst vnd
herr die antwort / so E. furstlich G. gesterigs tags mündlich vnd
schriftlich / auff vnser von wegen S. Durchleuchtigsten / Durchleuch-
tigen / Hochgebornen fursten vnd herren / vnserer gnedigsten vn gne-
digen herren von Sachsen vnd Hessen / surgetragene Instruction
vnd werbung thun lassen / haben wir yhres ynhalts vernomen / vnd
zeygen E. S. gnaden nochmals weiter ane wie dan E. S. G. gestern
aus gemelter vnserer werbung vnd Instruction vernomē / das hoch
genante vnserer gnedigste vnd gnedige herren vns vnter andern fur-
nenlich / vmb fryden vnd guten willen bey E. S. gnaden zuhandeln
abgefertigt / darumb abermals vnser vnderthenig bitte / E. furst. G.
wollen sich yn handlung der Artikel die wir anzuzeygen / vnd zuent-
decken / beuelhe haben / souil die den fryden vnd versicherung belan-
gen / einlassen / Wo aber E. furst. gnad / vff der gegebenen entwort be-
harren wolten / ist nit ane / Wir haben beuelhe / vnserer gnedigsten
vnd

enig

vnd gnedigen Herren gemuet ferner anzuzeygen. Nach dem wir aber
Besorgen / das dasselb zu frydt vnd eynigkeit wegen dienlich / haben
wir vns entschlossen / zuuorhüten allerley nachteyl vñ vnrat so dar
aus eruolgen möcht / solche E. furst. gnaden gegeben antwort / vnsern
gnedigsten vnd gnedigen Herren / mündlich anzuzeygen vnd zuuor
melden / vnd darnach yn schrifften auch zuubergeben wes dann yhe
Chur. vnd S. G. mienig vnd gelegenheyt seyn wil / das sole E. S. G.
hinach in schrifften zuwissen gethan werden / ferner können wir / soll
den fryd belangee / nichts anzeygen ader handelen / Mit vnderthent
ger bitthe E. furst. G. wollen vns fur vnser person hierynnen ent
schuldiget haben.

maget
sien

¶ Darauß wir reden lassen / Wir hetten das ytzig fürbügen ge
hört / das sich gar dahyn verlarotet / das sie die gesanten / den frieden
vnd sicherung zu suchen / ab gefertigt / welchen frieden wir nicht wes
niger dan sie auch zusuchen vnd zuhalten geneygt. Dierweyl aber die
wort des frydens vnd sicherung / etwas weytlaufftig / Begerten wir
eyn kurzen bedacht / vnd nach solchem gehabt bedacht / vnd repe
tierung / der gesanten vorgethanen anbringen / weyter reden lassen /
diese meynung. Der hochwürdig furst vnd herr / meyn G. Herr von
Wirtzburg. ze. bewilt myr diese meynung zu reden / ehs sey gestern
yn seyner S. G. gegeben antwort / gehört / das seyn S. G. nichts
mere gesucht / vnd noch suchen / vnd Begeren / dan den fryden zuhal
halten / Das auch seyn S. G. nye willens gewest / vnd noch sey / Es
gen meinen gnedigsten vñ Gnedigen herrn / von Sachsen vnd Hes
sen / ychtzit yn vngutem furzunemen / ader zu handeln / sonder viel
mehr / bey dem keyserliche Landtfrieden / vnd iüngsten Speyerischen
abschyd zubleybē / also stünde seyner S. G. gemüthe vnd meynung
noch / wolten auch an allen dem genügen / so zu fried vnd eynigkeit
auch bey den meynen Gnedigsten vñ gnedigen herrn von Sachsen
vnd Hessen / zu freuntlichen diensten / vnd nachparrschafft reichen
thut / an seiner S. G. gar nichts erwindē lassen. Dierweil aber der Artis
ckell den frieden vnd sicherung belangent larotierung bedarff / vñ sein
S. G. den frieden / ye vngern abschlahen wollen / wo es dan den vers
stant haben / wie gestern gehört / das sich sein S. G. verpflichten sol
len sicherung zu geben / vñ dermassen verstanden / vnd dahin gericht /
als ob

als ob sein F. G. den Friden verbrochen / vnd nicht wie ein Fürst / des
heyligen Reichs / gepürt gehandelt / vnd also sein F. G. etwas vffge
legt werdē wolt / des sie doch vnschuldig / Dan sie sich alwege / Fürst
lich vnd wol / vnd anders nicht / dan Keyserlichem Landtfriden / ges
mess gehalten / vnd noch zu huncerbrot / Derwegen dann yhr nichts
auffgelegt werdē mag / dzs ein F. G. den Landtfridē verbrochē / Vnd
wolle sein F. G. sich genzlich versehen / meine gnedigste vñ gnedige
Herren von Sachsen vñ Hessen / werden an seine F. G. wider gemur
ten / gesinnen / noch begern / sich eins dings zu verpflichten / das sie vn
schuldig / vnd also yhr selbst / das so sie nicht gethan / anlegen / wo
aber der fride dohin gedewtet / das frid vnd eynigkeit gemacht vnd
auffgericht werdē wolt / haben sein F. G. sich gestern / yñder antwort
vernemen lassen / das sie keinen bessern friden / dan den Keyserlichen
auffgerichten Landtfriden / wüsten / Wo sie aber sunst eynen friden
vnd eynigung die zu ordert / Hebstlicher heyligkeit / Key. May. der
selbigen Landtfriden / vñ des Reichs Ordnung / dē Lößlichen bunde
zu schwaben / vnd andern Fürsten / mit denen sein F. G. yn freundlich
cher eynigung seint / nicht entgegen / ader nachteylig / wollen sein F.
G. gern darvon hören reden / vnd sich darinnen / meinen gnedigsten
vnd gnedigen Herrn von Sachsen vñ Hessen / zu freuntlicher dienst
licher willfarung / dermassen erzeygen vnd halten / das gespürt wer
den solle / das sein F. G. den friden suchen / begern / haben vñ halten /
vnd an allem dem das gleich recht vnd billich nichts erwinden lassen
wollen. Vnd nach dē sie die gesanten angezeygt / das sie seiner F. G.
antwort meinen gnedigsten vnd gnedige Herrn von Sachsen vnd
Hessen / anbringen / vñ wess derselbigen gemüt / darauff sein wirt. yhr
F. G. yn schriften wissen zulassen / des bedanck sich sein F. G. gegen
yhnem den gesanten / anffs höchst vnd wollen das gegen yhnem yn
gnedigen willen erkennen / vñ verhoffen / meyne gnedigste vñ
gnedige Herrn von Sachsen vnd Hessen / werden seiner F. G. mehr
dann gnugsam erbieten / vñ sie des offenbaren gemüts / so zum
friden gericht verstehen / vñ dieser antwort gesettigt seyn / auch
yn tugutem / gegen yhren furst. gnaden / ader yhren verwantzen /
nichts fürnehmenn / sonder sich des Reichs Ordnung vñ Landt
frydenn / auch sonderlich meynn Gnediger herr / Landtgraff Phi
lips zu Hessen etc. der bundts eynigung gemess halten vnd erzeygen.

Das wöllen seyn S. G. legen yhren Churfürstlichen vnd S. G. frenntlich verdienen vnd beschulden. Demnach die Sechsischen vnd Hessischen gesanten zc. Sie wöllen wie sie sich hyeuor erbotten / die gethanemüntlich vnd schriftliche antwort / auch yzig fürbringen / vnseren herrn vnd freunden von Sachsen vnd Hessen / treulich vnd mit vleiß anbringen / vnd stelten yn keynen zweyffel / yhr liebden sich da gegen erzeygen vnd handeln / wes sich gepürt / vnd yhne wol anstündt / auch vnuerweyßlich sey würt / wöllen also yhren abschlede genommen haben. Vnd bedancften sich aller gnedigen erzeygung / mit vntertheniger bitt / sie an die örte / do man sie yn das gleydt angenommen / mit lebendigem gleydt widerumb zuuer gleyten / Vnd erbyetung / wes sie yhrer person halb / diesen fur gefallen sachen zu gut / zwischen vnsern Herrn vnd freunden / von Sachsen vnd Hessen / vnd uns handeln mögen. Das wolten sie auffss vnderthenigst thun / vnd an yhren nichts erwynden lassen.

¶ Zierauff woyr yhnen sagen lassen / woyr nehme solch yhr gutwilligt erbyeten zu gnedigē gefallen ane / yn gnaden vnd allē guten zuerkennen. Sie die gesanten zum höchsten bittent vnd ersüchent / vnser gegeben antwort / vnd vnschuldt zum besten vnd getreulichsten anzubringen. Weren woyr des verhoffens / vnser Herren vnd freunde von Sachsen vnd Hessen / würden dero gesetzt seyn / vnd sich yn vn gut ader weyterung gegen vns / vnserm Stieffe / ader den vnsern ferner nicht bewegē lassen / sonder sich alles freunlichs vnd nachparlichs willens gegen vns befeffen. Das wöllen wir hynwider auch thun / vnd anders nicht gespürt werden. Der vergleytung halben / achten wir des bedancfens fur vnnot / dan wir solchs fur vns selbst geneygt / vnd wolten sie mit lebendigē gleyt widerumb durch vnsern stieffe / Landt vnd Gepiet / an orten / daro zu gleychen haben / vergleyten lassenn. Dan wo yhnen etwas widerwertigs zustündt / das were vns von hertzen leydt.

¶ Vnd wöllen vns darauff yn ansehung / der billickeit / rechtens vnser vbermessigen erbyetens / so wir als hyoben gehört / neben anseygung vnserer offenbarn vnschult gethan / vns genzlich versehē / gedachte vnserer herren vnd freund von Sachsen vnd Hessen / vns ader die vnsern / mit nichten vberzihē / nach yn andere wege beschweren / nach

ren/nach beschedigen/Sonder sich vil gemelten des heyligē Reichs
Landtsfrieden / vnd gemachten Reichs abschyed / auch Bündischer
eynigūg gemess halten sollen/welchs vns dan am aller liebsten / vnd
wir hynwiderumb gegen yhren liebden freuntlich zuverdienen vnd zu
uer gleichen ganz gewilt vnd geneygt sein. Wo aber solchs nicht
beschehen / vnd wir darüber vnd wider diß alles / von yhren liebden
vberzogen angegriffen vnd beschidigt würden. Ist an E. L. vnd
eu h / alle vnd yeden yn sonderheyt / vnser ganz freuntlich / vn̄ günst
lich bitte / Ewer Liebe vnd yhr / wollen yhnen vnd den yhren / zu sol
chem wider vns vn̄ vnsern Stieffren keyn hülff / Beystant / rath nach
fürschuß thun. Ob auch ewer liebe vnd yhr / etliche der ewern / bey
yhnenn hetten / die selbigen abe / vnd heym forden. Auch vns als eyn
Fürsten des heyligen Reichs / vnd vnser Stieffrs vnderthane vnd
verwandte / bey auff gerichtten Landtsriden / Reichs Ordnungen
vnd abschyden / hanthaben / schutzen vnd schirmen. Vnd ob die
sachen anderer gestalt / dan hyerinnen warhafftig angezeygt ist / an
Ewer lyeb vnd euch gelangt hetten / adernach gelangen würden /
den selbigen keynen glauben geben / noch Beylegung thun. Sonder
vns gantzlich vnd gar / wie wir dan yn rechter warheyt / der angezo
gen sachen vnschuldig / entschuldiget habenn. Das seyndt wir zu
samt der Billigkeyt / willig vn̄ geneygt vmb Ewer lybe / vnd euch
andere / samptlich / vnd yeden yn sonderheyt / nach eins yeden wyts
den / stant vnd wesens freuntlich / günstiglich / vnd gnediglich zu
verdien / zubeschulden vnd zuerkennen. Geben vnder vnserm bey
endt der schrift fürgedrucktem Secret. Am Donnerstagnach E
audi. Anno domini. M. D. xxviij. Anno 1528

Faint, illegible text in a medieval script, possibly Gothic or similar, arranged in approximately 25 horizontal lines. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The script is dense and difficult to decipher due to fading and the angle of the page.



AB 155 774

ULB Halle

3

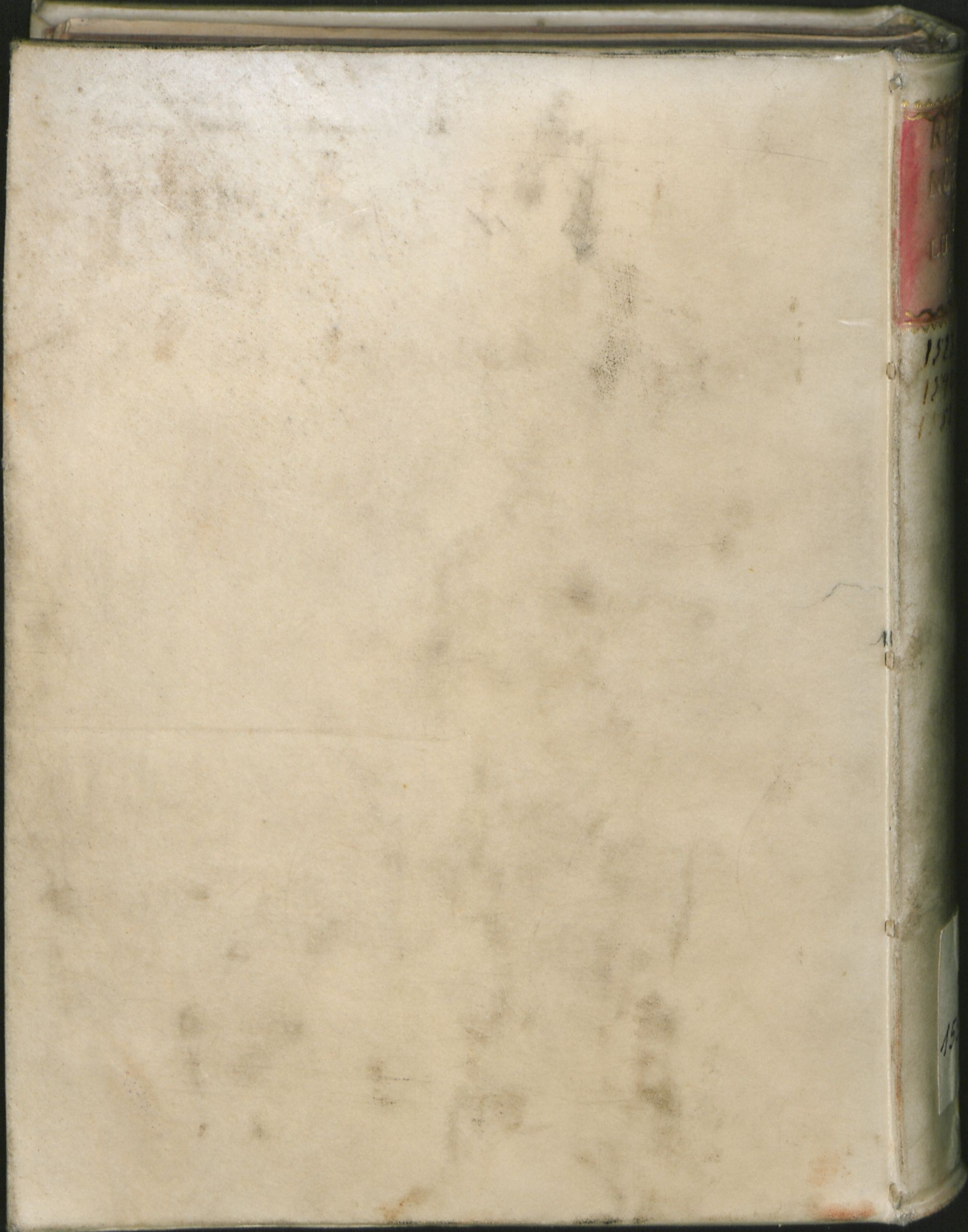
002 702 851



Acc. 15... 1577 = 00

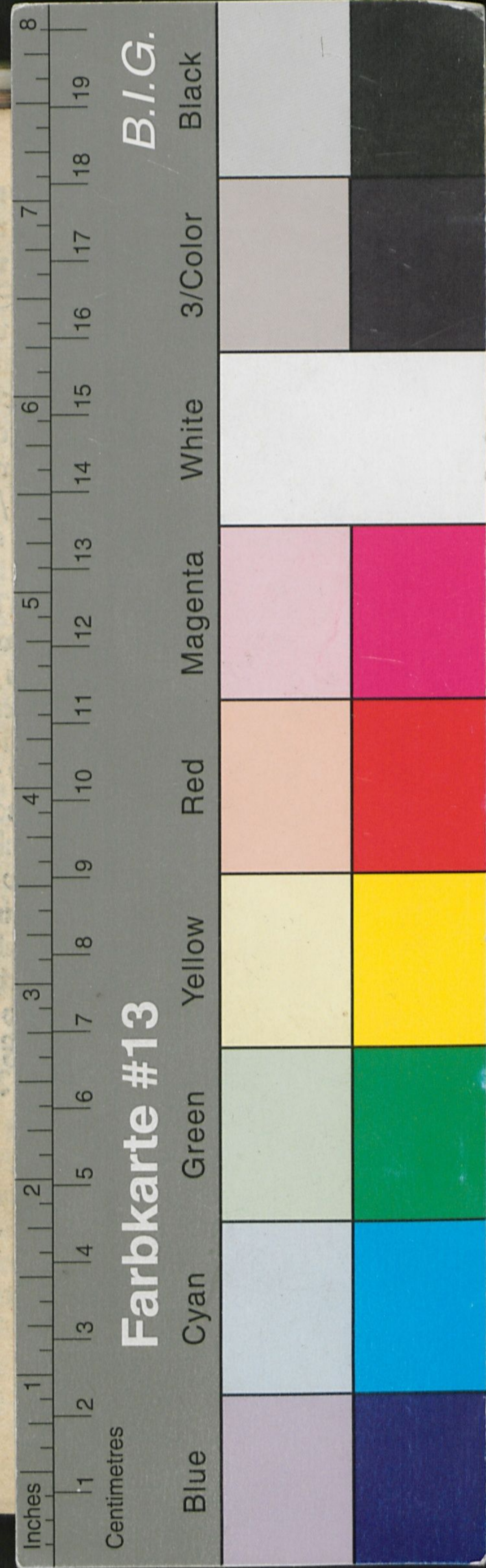
Ti 54.





Handwritten numbers on the spine label: 152, 129, 157.





Entschuldigung des
Hochwirdigen yn Gott / Furste und Herrn
Herrn Conraden Bischoff zu Wirzburg vund Herzog zu
Franken / Vff die vermeynten vnd errihten
verbündnus / Welcher Eopey
newlichen aus ganz
gen ist.



[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

